

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	16.11.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Trägeranteilssubventionierung in der Kindertagesbetreuung ab 01.08.2024

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss, 27.05.2020, TOP 11.3, Drucksachen-Nr. 10851/2014-2020
 Finanz- und Personalausschuss, 09.06.2020, TOP 22, Drucksachen-Nr. 10851/2014-2020
 Jugendhilfeausschuss, 16.06.2020, TOP 6, Drucksachen-Nr. 10851/2014-2020
 Finanz- und Personalausschuss, 18.06.2020, TOP 1, Drucksachen-Nr. 10851/2014-2020
 Rat der Stadt Bielefeld, 18.06.2020, TOP 46, Drucksachen-Nr. 10851/2014-2020
 Jugendhilfeausschuss, 17.11.2021, TOP 4.1, Drucksachen-Nr. 2811/2020-2025
 Jugendhilfeausschuss, 26.01.2022, TOP 17.1, Drucksachen-Nr. 3085/2020-2025
 Jugendhilfeausschuss, 26.01.2022, TOP 17.2, Drucksachen-Nr. 2811/2020-2025

Sachverhalt:

1. Hintergrundinformationen

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) schreibt vor, dass die Träger von Kindertageseinrichtungen (Kitas) einen Teil der Betriebskosten aus eigenen Mitteln zu finanzieren haben (sog. Trägereigenanteil).

Ebenso wie viele andere Kommunen gewährt auch die Stadt Bielefeld den meisten Kita-Trägern schon seit vielen Jahren eine „freiwillige“ Trägeranteilssubventionierung. Die Gewährung einer Trägeranteilssubventionierung ist eine „freiwillige“ Leistung, weil für sie keine gesetzliche Verpflichtung der Kommunen besteht. Sie wird aber als erforderlich angesehen, um die gesetzlich vorgegebene Trägervielfalt zu erhalten und den Erhalt und Ausbau von Betreuungsplätzen zur Erfüllung der gegen die Kommune gerichteten Rechtsansprüche sicherzustellen.

Die Trägeranteilssubventionierung in Bielefeld variiert in ihrem Umfang insbesondere nach Trägertypus, Finanzkraft des Kita-Trägers und seinem Engagement beim U3-Ausbau ab dem Jahr 2013. Die verschiedenen Prozentsätze, mit denen sie subventioniert werden, sind politisch beschlossen worden.

Im Gegenzug zu der Subventionsgewährung haben sich die Kita-Träger verpflichtet, sicherzustellen, dass bei Bedarf vorrangig Kinder mit einem gegen die Stadt Bielefeld gerichteten Rechtsanspruch unter Ausschöpfung der maximal zulässigen Regelgruppengröße in den Kitas betreut werden.

Die zum 01.08.2020 in Kraft tretende KiBiz-Reform führte zwar zu einer Absenkung des prozentualen Trägeranteils, durch die zugrundeliegenden Kindpauschalen aber zu einer sukzessiven Steigerung des absoluten Trägeranteils (also der aufzuwendenden Geldbeträge). Die Verwaltung hatte das zum Anlass für eine Beschlussvorlage genommen, die im Frühjahr 2020 in

den zuständigen politischen Gremien beraten und beschlossen worden ist.

2. Aktuelle Beschlusslage

Nach Vorberatung durch den Jugendhilfeausschuss und den Finanz- und Personalausschuss hat der Rat der Stadt Bielefeld am 18.06.2020 beschlossen, dass die Trägerbelastung in zwei gleich großen Schritten auf das Niveau des Kita-Jahres 2016/2017 abzusenken ist. Der erste Schritt erfolgt im Kita-Jahr (2021/2022), der zweite im Kita-Jahr 2022/2023. Jeder der beiden Schritte ist mit einer finanziellen Mehrbelastung der Stadt Bielefeld in Höhe von ca. 335.000 €/Kita-Jahr verbunden.

Im Kita-Jahr 2022/2023 entspricht die Trägerbelastung dann wieder der aus dem Kita-Jahr 2016/2017. Die Trägerbelastung verbleibt im Kita-Jahr 2023/2024 auf diesem Wert.

Zu berücksichtigen ist, dass das Absenken und anschließende Einfrieren der Trägerbelastung auf den absoluten Wert aus dem Kita-Jahr 2016/2017 an mindestens zwei Stellen zu Effekten führt, die sich nochmals erheblich auf die kommunale Belastung auswirken:

- Die Kita-Träger müssen sich finanziell nicht mehr an den jährlichen Steigerungen der Kind- und Mietpauschalen beteiligen. Soweit diese gestiegenen Kosten nicht durch das Land im Rahmen des gesetzlichen KiBiz-Zuschusses getragen werden, müssen sie nun vollständig von der Kommune getragen werden.
- Die Stadt Bielefeld befindet sich in einem massiven Platz- und Kitausbau. Auch hieran müssen sich die Kita-Träger finanziell nicht mehr beteiligen. Die Kosten, die nicht durch das Land im Rahmen des gesetzlichen KiBiz-Zuschusses getragen werden, müssen nun vollständig von der Kommune getragen werden.

3. Entwicklung der Trägereigenanteile und der kommunalen Subvention

3.1 Allgemeine Betrachtung

Nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Trägereigenanteile und der kommunalen Subvention in dem Zeitraum, der vom vorstehend genannten Ratsbeschluss umfasst wird. Dabei bleiben Betriebskitaplätze unberücksichtigt, weil die Trägereigenanteile für diese Plätze von den belegenden Arbeitgebern getragen werden und somit weder für die Kita-Träger noch für die Stadt Bielefeld eine Belastung darstellen.

Kita-Jahr	Subvention durch die Stadt Bielefeld	Verbleibender Eigenanteil der Kita-Träger
2020/2021	ca. 5,68 Mio. €	ca. 3,60 Mio. €
2021/2022	ca. 6,40 Mio. €	ca. 2,88 Mio. €
2022/2023	ca. 7,00 Mio. €	ca. 2,54 Mio. €
2023/2024	ca. 7,50 Mio. €	ca. 2,55 Mio. €

Hinweise:

- Die Subvention durch die Stadt Bielefeld im Kita-Jahr 2023/2024 kann heute noch nicht genau berechnet werden, da die Entwicklung der Kind- und Mietpauschalen sowie des Kita-Ausbaus noch nicht sicher vorhergesagt werden können. Sehr wahrscheinlich unterzeichnet die Zahl von ca. 7,50 Mio. € die tatsächlich eintretende Belastung der Kommune.
- Der geringe Zuwachs beim verbleibenden Eigenanteil der Kita-Träger von 2022/2023 auf 2023/2024 resultiert daraus, dass es einen neuen Kita-Träger gibt, der von den bisherigen

politischen Beschlüssen zur Trägeranteilssubventionierung nicht erfasst wird.

Eine Analyse der Tabelle macht deutlich:

- Zunächst einmal zeigt sich, dass die Belastung der Kita-Träger vom Kita-Jahr 2020/2021 bis zum Kita-Jahr 2022/2023 um etwas mehr als 1,0 Mio. € sinkt. Das entspricht einer Entlastung um ca. 30 %.
- Weiter zeigt sich, dass die kommunale Belastung im gleichen Zeitraum bereits um mehr als 1,3 Mio. € steigt. Das entspricht einer Mehrbelastung von ca. 23 %. Dass die absolute kommunale Mehrbelastung höher ist als die Trägerentlastung, ergibt sich aus den vorstehend unter 2. beschriebenen zwei Effekten des Einfrierens der absoluten Trägerbelastung.
- Und schließlich wird sichtbar, dass die Trägerbelastung im Kita-Jahr 2023/2024 (mit Ausnahme der bei einem neuen Kita-Träger; siehe dazu den zweiten Hinweis unter der obigen Tabelle), gleichbleibt, wohingegen die kommunale Belastung um mindestens weitere 0,5 Mio. € steigt. Auch das ist eine Folge der vorstehend beschriebenen Effekten des Einfrierens der absoluten Trägerbelastung.

3.2 Differenzierte Betrachtung

In Bielefeld sind derzeit 47 Kita-Träger tätig. Lässt man die Stadt Bielefeld als Kita-Träger unberücksichtigt, verbleiben 46 Kita-Träger (Elterninitiativen, kirchliche Träger und andere freie Träger). Diese haben unterschiedlich hohe gesetzliche Trägeranteile zu tragen. Durch verschiedene politische Beschlüsse sind diesen Trägern in unterschiedlichem Umfang Subventionen zugesprochen worden. Wie oben dargestellt variiert die Trägeranteilssubventionierung in ihrem Umfang insbesondere nach Trägertypus, Finanzkraft des Kita-Trägers und seinem Engagement beim U3-Ausbau ab dem Jahr 2013.

Von diesen 46 Kita-Trägern ...

- ... zahlen 37 Kita-Träger weniger als 0,3 % an den jeweiligen Betriebskosten. In der Summe zahlen diese 37 Kita-Träger im Kita-Jahr 2022/2023 ca. 56.000 €. Im Kita-Jahr 2023/2024 bleibt dieser Wert gleich.
- ... zahlen neun Kita-Träger zwischen 0,8 % und 7,8 % an den jeweiligen Betriebskosten. In der Summe zahlen diese neun Kita-Träger im Kita-Jahr 2022/2023 ca. 2,50 Mio. €. Im Kita-Jahr 2023/2024 bleibt dieser Wert gleich.

Bei den neun Kita-Trägern, die zusammen ca. 98 % der Trägeranteile aller Kita-Träger zahlen, handelt es sich (in alphabetischer Reihenfolge) um

- AWO Bezirksverband OWL
- Ev. Johanneswerk gGmbH
- Ev. Kirchenkreis Bielefeld
- Ev. Kirchenkreis Gütersloh
- Kath. Kindertagesstätten Minden-Ravensberg-Lippe gGmbH
- Step Kids KiTas gGmbH
- Studierendenwerk Bielefeld
- von Bodelschwingsche Anstalten Bethel
- von Laer Stiftung Betriebs-gGmbH

4. Politischer Entscheidungsbedarf

Für die Zeit ab dem Kita-Jahr 2024/2025 bedarf es eines neuen Beschlusses des Rates der Stadt Bielefeld. Im aktuellen Haushaltsentwurf für das Jahr 2023 und in der Mittelfristplanung bis 2026

sind die bisherigen Subventionssummen entsprechend des Ratsbeschlusses von Juni 2020 eingeplant und fortgeschrieben.

Aus Sicht der Verwaltung ist es erforderlich, diese Entscheidung im ersten Quartal 2023 zu treffen, damit die Kita-Träger Planungssicherheit bekommen. Das ist nicht nur für die Kita-Träger wichtig, sondern auch für die alljährlich durchzuführenden Trägergespräche, in denen die Plätze und Gruppenstrukturen in den Kitas vereinbart werden. Aktuell finden die Trägergespräche für das Kita-Jahr 2023/2024 statt und es zeigt sich zumindest bei einigen Trägern, dass sie etwas zurückhaltend sind, weil die Frage der Trägeranteilssubventionierung ab 01.08.2024 noch ungeklärt ist.

Die Bedeutung einer frühzeitigen Folgeentscheidung zeigt sich auch an anderer Stelle. Der SKM-Katholischer Verein für Soziale Dienste in Bielefeld e.V. ist Träger von zwei Kitas in Bielefeld. Er möchte seine Kitas gerne an die Katholische Kindertagesstätten Minden-Ravensberg-Lippe gGmbH, die ihrerseits bereits zahlreiche Kitas in Bielefeld betreibt, abgeben. Die Abgabe zum 01.08.2023 scheitert daran, dass die Katholische Kindertagesstätten Minden-Ravensberg-Lippe gGmbH zunächst Klarheit haben möchte, wie sich der Trägereigenanteil langfristig entwickelt.

Ende 2021/Anfang 2022 gab es von drei Kita-Trägern (AWO Bezirksverband OWL, Kath. Kindertagesstätten Minden-Ravensberg-Lippe gGmbH und Evangelisches Johanneswerk gGmbH) Anfragen, die Trägeranteilssubventionierung deutlich zu erhöhen. Der konkrete Antrag des Evangelischen Johanneswerks gGmbH auf Übernahme des vollen Trägereigenanteils für seine zwei Kitas durch die Stadt Bielefeld ist vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 26.01.2022 negativ beschieden worden. Handlungsleitend war dabei,

- dass keine Mittel für eine Aufstockung der Trägeranteilssubventionierung im kommunalen Haushalt verfügbar sind,
- dass eine Aufstockung der Subvention bei einem Träger erhebliche Folgewirkungen haben würde, weil andere Träger sehr wahrscheinlich ebenfalls zusätzliche Leistungen beantragen dürften und
- dass von der im Mai 2022 zu wählenden neuen Landesregierung erwartet wird, dass sie das Thema ihrerseits nochmals aufgreifen und zu einer für die Kita-Träger positiven Entscheidung führen wird.

Der Verwaltung ist bisher nicht bekannt, dass und mit welcher Zielsetzung die neue Landesregierung die Frage der Trägereigenanteile in der Kindertagesbetreuung angehen wird.

Aus Sicht der Verwaltung besteht Beratungs- und Entscheidungsbedarf insbesondere bei folgenden Fragestellungen:

- In welcher Höhe nimmt die Stadt Bielefeld ab 01.08.2024 eine Subventionierung der Trägereigenanteile in der Kindertagesbetreuung vor?
- Bleibt es bei der bisherigen Staffelung der Subventionierung der Kita-Träger insbesondere nach Trägertypus, Finanzkraft des Kita-Trägers und seinem Engagement beim U3-Ausbau ab dem Jahr 2013?
- Wie sieht es künftig mit der Subventionierung neuer Kita-Träger aus, die bei der Ratsentscheidung von Juni 2020 noch nicht in Bielefeld tätig waren?
- Für wie lange bzw. für welche Kita-Jahre wird eine Entscheidung getroffen?

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.